

§ 01 Name, Sitz, Status, Geschäftsjahr, Geschäftsbereich

1. Der Verein führt den Namen: Grenzfahrten e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 96349 Steinwiesen, Kreis Kronach, Bayern
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Registergericht in Coburg eingetragen
4. Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember

§ 02 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der technischen Kunst und Kultur und Geschichte
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die uneigennützige Erhaltung der innerdeutschen Grenze und deren Geschichte.
4. Der Satzungszweck wird auch dadurch verwirklicht, dass die vielfältigen Erlebnisse erforscht und dokumentiert sowie einer breiten Öffentlichkeit durch heimatkundliche Veranstaltungen und Vorführungen zugänglich gemacht werden. Dazu gehört auch das Sammeln von Dokumenten und entsprechenden Unterlagen sowie deren Veröffentlichung z. B. in Heimatbüchern.
Durch die Vereinsaktivitäten soll auf die Problematik der Deutschen Teilung hingewiesen werden und allen Generationen zugeführt und das Interesse, insbesondere der Jugend, an Brauchtum und Sozialgeschichte geweckt und gefördert werden.

§ 03 Gemeinnützigkeit, Mittel, Verwendung

1. Die erzielten Einnahmen und die Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken zugeführt werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 04 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen oder den Zielen des Vereins zustimmen. Minderjährige Mitglieder bedürfen zur Aufnahme der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Die Mitglieder werden durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand aufgenommen.
3. Der Vorstand des Vereins kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Der Vorstandsbeschluß muß mit einer Mehrheit von 3/4 aller Vorstandmitglieder gefaßt werden. Das Ehrenmitglied ist vom Vereinsbeitrag befreit.

§ 05 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Liquidation oder Konkurs
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung
 - c) durch Ausschluß
2. Der Austritt ist durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand des Vereins zu erklären.

Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

3. Der Ausschluß kann erfolgen, wenn

- a) ein Mitglied dem Zweck und dem Ziel oder den Beschlüssen des Vereins in grober Weise zuwiderhandelt oder
- b) ein Mitglied sich einer unehrenhaften Handlung oder eines die Gemeinschaft schädigenden Verhaltens schuldig macht oder
- c) ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung in Verzug ist.

Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand und ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluß kann der Betroffene binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet endgültig die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.

4. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 06 Beitragspflicht, Mitgliedsausweis

1. Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

2. Die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein ist von der Zahlung des ersten Mitgliedbeitrages abhängig.

§ 07 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Rechnungsprüfer
- c) der Vorstand

§ 08 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- b) Genehmigung der Jahresberichte, der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
- c) Satzungsbeschlüsse
- d) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich einmal im vierten Quartal des Kalenderjahres stattzufinden.

3. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich in der öffentlichen Presse und mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

5. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied (natürliche Person oder vertretene juristische Person) eine Stimme. Stimmübertragungen sind unzulässig.

6. Die Mitgliederversammlung entscheidet regelmäßig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Eine Stimmenmehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder ist erforderlich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen.

7. Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen.

Geheime Abstimmung muß erfolgen, wenn 25 % der anwesenden Mitglieder eine solche durch Akklamation verlangt.

8. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied schriftlich gestellt werden. Anträge müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden eingegangen sein.

9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen wenn

- a) es das Interesse des Vereins erfordert oder

- b) wenn 20 % der Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich verlangen.
Die Einberufung erfolgt in der gleichen Weise wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.
10. Die Versammlungsbeschlüsse sind vom Schriftführer oder im Falle dessen Verhinderung durch ein Vorstandsmitglied zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 09 Rechnungsprüfer

1. Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer.
2. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
4. Die Rechnungsprüfer dürfen kein Amt im Vorstand begleiten.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) einem Stellvertreter
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer und
 - e) den gewählten Ressortleitern
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand führt den Verein und vertritt ihn in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Vereinsatzung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
4. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassierer, wobei jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder zusammen vertretungsberechtigt sind.
5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestellen.
6. Alle Vorstandsämter sind Ehrenämter.
7. Über Vorstandssitzungen ist vom Schriftführer oder bei dessen Verhinderung durch ein Vorstandsmitglied Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 75 % Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Entscheidung des für den Verein zuständigen Finanzamtes über die steuerbegünstigte Verwendung des Vermögens ausgeführt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am **14.03.2008** beschlossen. Sie tritt mit Eintrag ins Vereinsregister des Registergerichts Coburg in Kraft.

Die Mitglieder Versammlung bestätigt am 14.03.2008 in Wallenfels die Satzung.